

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 23

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Reduzierventil für Wasserstoff.
4. Reduzierventil für Flaschen-Azetylen (Dissous), mit schwedischem Anschluß.
5. Reduzierventil für Dissous mit Bügel-Anschluß.
6. Ersatzteile.

Verkehrswesen.

Schweizerisch-deutsche Einfuhrbeschränkungen. Nach dem schweizerisch-deutschen Protokoll über die Einfuhrbeschränkungen vom November 1924 ist jedes der beiden Länder verpflichtet, spätestens vom 30. September 1925 ab, dem andern Lande gegenüber auf die einstweilen noch aufrecht erhaltenen Einfuhrbeschränkungen zu verzichten und die Einfuhr aus dem andern Lande von jedem Bewilligungsverfahren grundsätzlich freizustellen. Die Vereinbarung kann aber auch vom 31. Juli an jederzeit mit Frist von zwei Monaten gekündigt werden und die Kündigung ist ferner vorgesehen, wenn über Zollerhöhungen des einen Teils, die geeignet sind dem andern Teil gegenüber einfuhrhindernd zu wirken und die zum Gegenstand von Besprechungen zu machen sind, eine Einigung nicht erfolgen kann. Wie nun verlautet, hat die deutsche Regierung den formellen Wunsch geäußert, einzelne Einfuhrbeschränkungen über das Datum des 30. September hinaus noch weiterhin aufrecht zu erhalten, und auch seitens der Schweiz ist der gleiche Wunsch zum Ausdruck gebracht worden. Es ist demnach damit zu rechnen, daß neue Besprechungen stattfinden werden. Eine Kündigung des Abkommens ist von keiner Seite erfolgt.

Mittteleuropäische Wirtschaftstagung. Zur Zeit der Wiener Herbstmesse findet in Wien am 8. und 9. September eine mittteleuropäische Wirtschaftstagung statt. Der Zweck der Versammlung ist, gegen die herrschende europäische Handels- und Wirtschaftspolitik, die durch Festsetzung hoher Schutzzölle zu einer künstlichen Unterbindung natürlicher Handelsbeziehungen führt, Stellung zu nehmen. Die Schäden dieser Wirtschaftspolitik, die Teuerung, verschlechterte Lebenshaltung, Arbeitslosigkeit, Nebesteuerung zur Folge hat, sollen in aller Deftlichkeit zur Sprache kommen. Die Tagung wird sich im einzelnen beschäftigen mit der Wirkung des Wirtschaftskrieges (Schutzzölle) auf die Erzeugungskosten, auf Lebensmittelpreise, Löhne und Gehälter, Arbeitsmarkt, Kapitalbildung, auf die Konkurrenzverhältnisse usw. Ausgeschlossen von der Tagung ist jede Art politischer Kundgebung; ebensowenig soll wirtschaftlicher Radikalismus zum Ausdruck kommen; die möglichste Schonung bestehender Interessen ist Grundsatz der Tagung. Als Vertreter der Tagung in der Schweiz amtet der geschäftsführende Sekretär der österreichischen Handelskammer in der Schweiz, Dr. Max Smolenski, Zürich. Der Aufruf des vorbereitenden Komitees ist von deutschen, österreichischen, englischen, holländischen, tschechischen, italienischen Vertretern von Industrie und Handel und der Wissenschaft unterzeichnet. Aus der Schweiz zeichnet Herr Dr. Curti, Zürich.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Am 23. bis 25. September 1925 wird die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Bern ihre XIII. Delegiertenversammlung abhalten und in Verbindung damit ihr 25-jähriges Bestehen feiern. Diese Vereinigung ist am 27. und 28. September 1901 in Basel gegründet worden. Sie hat

privaten Charakter, wird aber von verschiedenen Staaten subventioniert. In den einzelnen Ländern bestehen Landessektionen, die mit einer gewissen Selbständigkeit auf ihren Gebieten die Vereinszwecke zu fördern suchen. Präsident der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist Nationalrat Adrien Lachenal in Genf, Generalsekretär Prof. Dr. Stephan Bauer in Basel. Zu Mitgliedern zählt die Vereinigung öffentliche Korporationen und private Verbände, sowie prominente Vertreter von Politik, Wissenschaft und Wirtschaft.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hatte insbesondere vor dem Kriege eine große Bedeutung als Schrittmacherin der internationalen Sozialgesetzgebung. Ihrer Anregung und Förderung ist der Abschluß wichtiger Konventionen zu verdanken (Phosphorverbot, Verbot der Nachtarbeit von Jugendlichen und Frauen). Aber auch nach Errichtung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf behält diese unabhängige private Institution für eine erprobte Tätigkeit Spielraum.

Zu der diesjährigen Delegiertenversammlung werden circa 100 Teilnehmer aus den europäischen und verschiedenen überseelischen Staaten erwartet. Die Versammlung wird vier Kommissionen ernennen, von denen die erste die internen Angelegenheiten und außerdem den Stand der Ratifizierungen der internationalen Arbeiterschutzverträge von Washington behandeln wird, die zweite den Bericht über den Schutz der Angestellten, die dritte die Aufstellung eines Fragebogens über die Regelung der Ruhepausen und der Arbeiterurlaube in der Arbeiterschutzgesetzgebung, die vierte endlich die Aufstellung eines Fragebogens über die Mindestlöhne in unterentwickelten und unzulänglich organisierten Industrien.

Seit einiger Zeit wird eine Verschmelzung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz mit der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geplant, die ähnliche Ziele verfolgt. Der Zusammenschluß würde vollzogen durch die Schaffung einer Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt. Diese Frage wird an der Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zur Behandlung kommen und es ist zum Schlusse eventuell eine gemeinsame Tagung mit der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Aussicht genommen, die ungefähr zu gleicher Zeit in Bern ihre Versammlung abhält. Der neuen Vereinigung würde sich auch die Internationale Vereinigung für Sozialversicherung anschließen.

Verschiedenes.

† **Baumeister J. Rudolf Stüzi-Nebli** in Glarus starb am 25. August im Alter von 68 Jahren. Der Verstorbene war eine landauf, landab wohlbekannte, hochgeachtete Persönlichkeit, ein sehr tüchtiger Meister seines Faches, ein um das Wohl seiner Arbeiter vaterlich besorgter Arbeitgeber und ein guter, fürsorglicher Familienvater. Das in jungen Jahren erst mit einem Bruder, dann allein von seinem verstorbenen Vater übernommene Baugeschäft brachte er mit raslosem Fleiß und dank hervorragender Tüchtigkeit zu großer Ausdehnung und hoher Blüte; in und außer dem Kanton führte er zahllose kleinere und größere Bauten aus und rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen voll auf. Besonders in der March und im Gaster, sowie im Wäggital hatte der Name des Verstorbenen einen guten Klang. Herr Stüzi

hatte als Baumeister dort Heimatrecht. Ihm wurde auch von Seite der Bundesbahnen in reichem Maße Vertrauen entgegengebracht. Der Bau einer größeren Zahl schmucker Stationsgebäude war ihm übertragen worden. Was man im Gewerbe leider oft vermisst, war bei ihm Wirklichkeit: ein Mann ein Wort.

(„Glarner Nachrichten.“)

† Spenglermeister Josef Bühmann-Schäli in Großwangen (Luzern) starb am 26. August nach langer Krankheit im Alter von 57 Jahren.

† Schlossermeister Jean Scheer-Züblin in Herisau (Oberdorf) starb am 27. August im Alter von 64 Jahren.

† Spenglermeister und Installateur Max Müller-Mändli in Schaffhausen starb am 28. August nach kurzer Herzkrankheit im Alter von 50 Jahren.

Der zürcherisch-kantonale Tilgungsfonds für Neubauten. Dem Kantonsrate beantragt der Regierungsrat: Der Tilgungsfonds für Neubauten wird aufgehoben; sein Bestand ist auf Ende des Rechnungsjahres 1925 dem Spezial-Neubauten-Konto gutzuschreiben. Vom Jahre 1926 an sind die Bauausgaben, die dem Spezial-Neubauten-Konto belastet werden, durch jährliche Zuschüsse der Betriebsrechnung an das Spezial-Neubauten-Konto im Betrage von mindestens 750,000 Fr. zu tilgen. Die jährliche Tilgungsquote ist auf dem Spezial-Neubauten-Konto direkt abzuschreiben. Der Kantonsratsbeschluß vom 28. Februar 1899 betreffend die Bildung und Aufnung eines Tilgungsfonds für Neubauten wird aufgehoben. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Staatsrechnungsprüfungskommission, daß das bisherige Tilgungssystem eine Reihe Nachteile in sich berge. Durch die Vorschrift, der Tilgungsfonds sei in Wertpapieren anzulegen, werde die Staatskasse zur Immobilisierung ihrer flüssigen Mittel gezwungen, ohne daß dadurch die Vermögenslage des Kantons gebessert würde. Die Vermehrung des Staatsvermögens in Form der für den Tilgungsfonds angekauften Wertpapiere bewirke auf der andern Seite, daß bei außerordentlichem Bedarf an Vermitteln sofort zu einer Vermehrung der Staatsschulden durch Aufnahme fremder Gelder geschritten werden müsse. Dazu komme als weiterer Nachteil noch eine Komplizierung der Verwaltung und des Rechnungswesens.

Die neue Lösung habe den Vorteil der größeren Einfachheit, und bewirke zugleich, daß der Staatskasse ihre flüssigen Mittel erhalten bleiben, so daß sie neuen Bedürfnissen unter möglichster Vermeidung der Aufnahme fremder Gelder gerecht werden kann. Von dem auf 16,850,105 Fr. angewachsenen Defizit des Spezial-Neubauten-Kontos mache die bisherige Amortisationsquote von 350,000 Fr. nur 2% aus und sei ungenügend für die Tilgung eines stets durch neue große Belastung anwachsenden Defizitkontos; die neu beantragte Quote entspreche einer jährlichen Tilgung von rund 4 1/2%, und sei wohl das Minimum des Erforderlichen.

Orgelrenovation in Billmergen (Aargau). Die Orgel in der Billmerger Kirche ist abgebrochen worden. Die Firma Goll & Cie. in Luzern wird sie renovieren und erweitern. Die Registerzahl wird von 24 auf 40 erhöht. Die ganze Renovation kostet 25,000 Fr.

Literatur.

Die Praxis des Bauhandwerkersfandrechts. (Dr. H. S.) Unter diesem Titel erschien kürzlich im Verlage von Rascher & Co. A.-G. in Zürich (Preis Fr. 2.—, 63 Seiten) eine gemeinverständliche Darstellung des Bauhandwerkersfandrechts unter Berücksichtigung sämtlicher publizierten gerichtlichen Entscheidungen aus den Jahren 1912—1924. Der Verfasser, Rechtsanwalt Dr.

Hermann Walder in Zürich, weist sich mit dieser Arbeit als ein vorzüglicher Kenner der keineswegs einfachen Materie aus. Das Zivilgesetzbuch brachte bekanntlich den Bauhandwerkern und Unternehmern einen gesetzlichen Anspruch auf ein Pfandrecht an einem Grundstück, für welches sie Materialien und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben. Das Pfandrecht bezweckt in erster Linie den Schutz des Bauhandwerkers und Unternehmers gegen die bestimmungswidrige Verwendung von Bau- geldern, sowie gegen die betrügerische Absorbierung des Produkts ihrer Arbeit durch die Inhaber singulärer oder übersechter Hypotheken. Während in einigen Staaten zur Erreichung dieser Zwecke besondere Gesetze geschaffen wurden, hat das Zivilgesetzbuch die ziemlich komplizierte Materie in einigen wenigen Sätzen zu ordnen versucht, deren Auswirkungen in rechtlicher Beziehung indessen zu zahlreichen Kontroversen führten. Dr. Walder hat sich in klarer und dem Laien durchaus verständlicher Weise mit den wichtigsten Fragen des Bauhandwerkersfandrechts auseinandergesetzt. Zunächst wird das System des Bauhandwerkerschutzes, wie ihn das Zivilgesetzbuch gestaltet hat, kurz dargestellt und an praktischen Beispielen verständlich gemacht. Dann erläutert der Verfasser durch Beispiele aus der Praxis oberer kantonaler Gerichte und vor allem des Bundesgerichts die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes. Wer ist berechtigt, die Eintragung des Pfandrechtes zu verlangen? Kann das Pfandrecht auch für Umbauten und Reparaturen verlangt werden? Kann der Handwerker und Unternehmer die Eintragung auch für diejenigen Arbeiten verlangen, welche er weitervergeben hat? Bis zu welchem Betrage muß sich der Bauherr die Eintragung von Bauhandwerkersfandrechten gefallen lassen? Wie ist die Frist zur Eintragung von „drei Monaten nach Vollendung der Arbeit“ zu berechnen? Gegen wen ist das Begehren um Eintragung des Bauhandwerkersfandrechts zu richten? Von großem Interesse sind die Ausführungen über die persönliche oder dingliche Natur des Pfandrechtes und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen, ob die Eintragung auch gegenüber demjenigen verlangt werden kann, der das Grundstück erst nach Erstellung des Baues erwirbt und welchen Einfluß die Eröffnung des Konkurses über den Grundgentümer, welche Wirkung die Bewilligung einer Nachlaß-Stundung auf die Stellung der Bauhandwerker habe. Auf alle diese zum Teil in der Theorie sehr bestrittenen Fragen gibt die Schrift klare und eindeutige, auf die Rechtsprechung unseres obersten Gerichtshofs gegründete Auskunft. In einem weiteren Abschnitt behandelt der Verfasser das Verfahren, welches der Baugläubiger zu beobachten hat, wenn er ein Pfandrecht zu seinen Gunsten erlangen will (das Vorgehen zwecks Erlangung zunächst einer provisorischen, dann der definitiven Eintragung). In einem letzten Kapitel zeigt die Schrift, einerseits wie nach Möglichkeit verhütet werden kann, daß ein Baugläubiger überhaupt in die Lage kommt, das Pfandrecht beanspruchen zu müssen und wie sich der Bauherr zu verhalten habe, wenn aus irgend einem Grunde trotz aller Rauten dennoch Pfandrechte geltend gemacht werden, anderseits wie und unter welchen Voraussetzungen Baugläubiger vorgehende Hypotheken ansehnen können. Die Schrift Dr. Walders orientiert in vorzüglicher Weise über die wichtigsten Fragen und Kontroversen aus dem Gebiete des Bauhandwerkersfandrechts und deren Lösung durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Sie ist ein gemeinverständlicher Leitfaden für dieses Rechtsinstitut, das für jeden Bauhandwerker, Unternehmer und Bauherrn von großer Bedeutung ist. Wir empfehlen allen, welche sich mit Fragen des Bauhandwerkersfandrechts zu befassen haben, die kleine Schrift angelegentlich.